

- Abschrift -
Satzung des Vereins
"Stiftung Bürgerschloss Bredeneek e.V."

Präambel

Das Schloss Bredeneek, nördlich von Preetz in der Gemeinde Lehmkuhlen gelegen, ist ein Herrenhaus im Stil des Neoklassizismus, das in den Jahren 1898 – 1902 seine heutige Form erhielt. Als herausragendes Kulturdenkmal steht es unter Denkmalschutz. Mit seinen überwiegend sanierten 2.700 qm Nutzfläche und dem 6 ha großen Park mit repräsentativem altem Baumbestand hat das Schloss ein großes und besonderes Potential für eine multifunktionale Nutzung.

Die Eigentümer des Schlosses Bredeneek, Angela und Jürgen Paustian, wollen dieses Potential dauerhaft der Öffentlichkeit in der Form einer privaten rechtsfähigen Stiftung zur Verfügung stellen. Mit dem Verein „Stiftung Bürgerschloss Bredeneek e.V.“ soll dieses Vorhaben vorbereitet und nachhaltige Grundlagen für eine Stiftung geschaffen werden. Die Gemeinde Lehmkuhlen würdigt das besondere Engagement und die damit verbundene Übernahme gesellschaftlicher Mitverantwortung durch die Eigentümer. Sie unterstützt diese Absichten nachdrücklich.

Es ist das gemeinsame Ziel, den in der beabsichtigten Stiftung zum Ausdruck kommenden Gemeinsinn der Eigentümer zu nutzen, um zu weiterem Gemeinsinn „anzustiften“. Damit wird die überragende Rolle aufgenommen, die praktizierter Gemeinsinn bei der Entwicklung unserer kommunalen und regionalen Gemeinschaft und damit in der gesamten Gesellschaft hat. Unter dem Begriff der „Bürgergesellschaft“ sollen die theoretischen Grundlagen für die weitere Entwicklung einer solchen Gesellschaft verbreitet und praktische Unterstützung für bürgerschaftlich Engagierte gegeben werden.

Bürgergesellschaft ist das Leitbild einer demokratisch verfassten Gesellschaft, in der Menschen in ihrer Funktion als Bürgerinnen und Bürger gemeinschaftlich Verantwortung für die Gestaltung der Gesellschaft übernehmen. Praktisch wird die Bürgergesellschaft in der Ausübung und Förderung des dafür erforderlichen bürgerschaftlichen Engagements.

Die Bürgergesellschaft operiert in der Form des kommunikativen Netzwerkes. Deshalb ist es für die Entwicklung der Bürgergesellschaft wesentlich, die Möglichkeiten zur Kommunikation und zur Vernetzung zu verbessern. Genauso existentiell ist aber auch die beteiligungsorientierte Entwicklung von Organisationen in allen Funktionsbereichen der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ist die Förderung der Fähigkeiten der systemisch-evolutionären Gestaltung von Veränderung und Entwicklung durch Anwendung biokybernetischer Grundsätze genauso wichtig wie die Förderung der kommunikativen Fähigkeiten und der Fähigkeiten zum vernetzten Denken.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Stiftung Bürgerschloss Bredeneek" (im Folgenden "Verein" genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lehmkuhlen, Schloss Bredeneek.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Bis zur Eintragung getätigte Geschäfte gelten als für Rechnung des Vereins geführt.
5. Der Verein kann sich bei Bedarf anderen Verbänden und Organisationen anschließen, wenn dies zur Erfüllung des Satzungszwecks dienlich ist. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2 Vereinszwecke

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - der Sanierung und Erhaltung des unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmals „Herrenhaus und Park Bredeneek“,
 - der Bürgerbildung in den Bereichen
 - des Leitbildes einer Bürgergesellschaft,
 - des systemisch-evolutionären und vernetzen Denkens sowie
 - kommunikativer Fähigkeiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Herrenhauses und des Parks Bredeneek oder die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung derartiger Maßnahmen an die Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigten,
 - die Entwicklung und Nutzung des Schlosses und des Parks zu einem der Öffentlichkeit zugänglichen überregionalen Zentrum für Bürgerbildung und Bürgerbegegnung,
 - die Durchführung von Großgruppenveranstaltungen, Workshops, Seminaren, Vorträgen, Kongressen etc.,
 - den Transfer von Wissen durch eigene Publikationen und die Sammlung und Bereitstellung von Publikationen Dritter in gedruckter und digitaler Form,
 - kulturelle Betätigung im Schloss Bredeneek im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Finanzen

1. Die Finanzierung der Vereinsarbeit bzw. –zwecke erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, durch Kapitalerträge, durch kommunale Beiträge, durch Projektfördermittel, durch öffentliche Bildungsmittel, durch Spenden und Sponsoring, durch sonstige Drittmittel sowie durch Erträge aus wirtschaftlichen Vereinstätigkeiten, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.
2. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann der Verein auch Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.
3. Den durch den Verein Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lehmkuhlen. Diese hat das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken entsprechend der Vereinszwecke zu verwenden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein kann im Rahmen des § 58 Ziff. 6., 7. und 11. Abgabenordnung seine Mittel einer Rücklage bzw. seinem Vermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder können außer der Gemeinde Lehmkuhlen nur natürliche Personen sein. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Vorstand entscheidet abschließend innerhalb von sechs Wochen über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen ordentlichen Mitglieds oder eines neuen Fördermitglieds. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder durch:
 - Tod,
 - Auflösung (bei juristischen Personen),
 - Austritt,
 - Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus wichtigem Grund ausschließen. Ebenso können Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand sind, oder sich vereinschädigend verhalten oder verhalten haben, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu dem beanstandeten Verhalten Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern können, von Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt, fallen keine Mitgliedsbeiträge mehr an.
2. Für die Mitglieder der Organe des Vereins können unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Über Beitragsermäßigungen, Befreiungen und Stundungen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium
- die Kassenprüfer bzw. -prüferinnen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit kann in unmittelbarem Anschluss an die angesetzte Sitzung eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die dann in jedem Fall als beschlussfähig gilt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung des weiteren Vorstandsmitglieds,
 - Wahl des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch bezüglich des Ausschlusses eines Mitglieds oder eines Kurators,
 - Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung.
 - Befreiung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB.
 - Entscheidung über die Zugehörigkeit des Vereins zu anderen Verbänden und Organisationen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn sie den Mitgliedern zuvor in der Einladung schriftlich angezeigt wurden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Eigentümer des Schlosses Bredeneek, bei einer Mehrheit von Eigentümern einem Vertreter nach Bestimmung der Eigentümer,
 - der Gemeinde Lehmkuhlen, vertreten durch den Bürgermeister oder einem Mitglied aus der Gemeindevertretung, das für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung von der Gemeinde zu bestimmen ist,
 - einer weiteren, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden natürlichen Person.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands erschienen sind.
3. Der Verein kann von jedem einzelnen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.
4. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (postalisch, Telefax, E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Wenn alle Mitglieder zustimmen, kann ausnahmsweise auf eine oder mehrere Form- oder Fristenfordernisse verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

5. Das weitere Mitglied wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet es durch Mandatsniederlegung oder Tod aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstands gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollte binnen dieser Frist kein neuer Vorstand gefunden werden, amtieren die beiden verbliebenen Vorstände bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 7 Die Mitgliederversammlung kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.
8. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellen, die die Geschäfte des Vereins oder Teilbereiche hiervon führen. Der Umfang der Vertretungsvollmacht ergibt sich aus dem jeweiligen Anstellungsvertrag.

§ 11 Das Kuratorium

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Kuratorium eingerichtet. Das Kuratorium soll aus neun Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen bestehen, die möglichst über Erfahrungen bzw. Kompetenzen im Stiftungswesen, der Vereinsführung oder den verfolgten Vereinszwecken verfügen.
2. Das Kuratorium berät den Vorstand unbeschadet der ihm nach dieser Satzung sonst zugewiesenen Befugnisse in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen und fördert den Verein ideell. Insbesondere hat das Kuratorium die Aufgabe und haben die Mitglieder des Kuratoriums das Recht, dem Vorstand Vorschläge für die Vereinsführung zu machen.
3. Die Berufung und die Abberufung der Kuratoren erfolgt durch den Vorstand. Kuratoren werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Bei Abberufung hat das Kuratoriumsmitglied ein Widerspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet abschließend.
4. Kuratoren müssen natürliche Personen sein. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung, um zum Kurator berufen zu werden.
5. Die innere Ordnung regelt das Kuratorium in eigener Verantwortung. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen.
2. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen kontrollieren die Buchhaltung des Vorstands und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
3. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Zum Kassenprüfer bzw. zur Kassenprüferin können nur ordentliche Mitglieder bestellt werden, die kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 13 Anpassung des Vereins an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Vereinszwecks von Vorstand und Mitgliederversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie nach Beratung durch das Kuratorium durch übereinstimmende Beschlüsse einen neuen Vereinszweck beschließen. Der Beschluss des Vorstandes ist einstimmig zu fassen.

§ 14 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht zulässig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung mit Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine solche zu ersetzen, mit welcher der angestrebte Zweck erreicht wird.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung vor Eintragung in das Vereinsregister und nach satzungsgemäßen Satzungsänderungen insoweit zu ändern, als hierdurch Beanstandungen des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes redaktionell behoben werden und der Wille der Mitgliederversammlung nicht verändert wird.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 21.12.2008 in Lehmkuhlen.

Mit meiner Unterschrift trete ich unter Anerkennung der Satzung dem Verein bei:

Lehmkuhlen, den 21.12.2008

gez. J. Paustian

.....

Jürgen Paustian

gez. Dr. N. Langfeldt

.....

Für die Gemeinde Lehmkuhlen
Dr. Norbert Langfeldt
Bürgermeister

gez. A. Paustian

.....

Angela Paustian

gez, Dr. N. Langfeldt

.....

Dr. Norbert Langfeldt

gez. Stapelfeldt

.....

Thorsten Stapelfeldt

gez. Monika Marx-Stölting

.....

Monika Marx-Stölting

gez. Günter Kalin

.....

Günter Kalin

gez. Reinhard Gromke

.....

Reinhard Gromke